

## IX. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative

vom 11. November 2025

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. Januar 2025<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt:<sup>2</sup>

### I.

1. Der Erlass «Gesetz über Referendum und Initiative vom 27. November 1967»<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 21*

<sup>2</sup> (**geändert**) ~~Der~~ Die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner muss alle Angaben machen, die nötig sind, um erkennen zu lassen, wer unterschrieben unterzeichnet hat, wie Geburtsdatum und Adresse.

<sup>4</sup> (**geändert**) Schreibunfähige Stimmberchtigte dürfen eine stimmberchtigte Hilfsperson ihrer Wahl beziehen, um ein Volksbegehren zu unterzeichnen. Die Personalien der schreibunfähigen Person sind vollständig in die Unterschriftenliste einzutragen. Anstelle der Unterschrift **der oder** des Stimmberchtigten setzt die Hilfsperson ihren eigenen Namen in Blockschrift ein und fügt den Zusatz «im Auftrag» sowie ihre eigene Unterschrift bei.

#### *Art. 22*

<sup>1</sup> (**geändert**) Vor Beginn der Referendumsfrist dürfen keine Unterschriftenlisten unterschrieben Referendumsbegehren unterzeichnet werden.

<sup>2</sup> (**geändert**) Die Stimmberchtigten dürfen das gleiche Referendumsbegehren nur einmal unterschreiben unterzeichnen.

---

1 ABI 2025-00.190.971.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 17. September 2025, nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 11. November 2025, in Vollzug ab 1. Januar 2026.

3 sGS 125.1.

*Art. 26*

<sup>1bis</sup> (**geändert**) Die Staatskanzlei ~~lässt behebt~~ Mängel, die im Zusammenhang mit der Stimmrechtsbescheinigung stehen und nicht den ~~Unterzeichnern~~**Unterzeichnenden** zur Last gelegt werden können, vom ~~Stimmregisterführer der Gemeinde~~ beheben.

*Art. 27a (neu)*

*Elektronische Unterzeichnung*

*a) Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Unterschrift kann abweichend von Art. 20 ff. dieses Gesetzes elektronisch über eine vom Kanton bereitgestellte Plattform (E-Collecting-Plattform) abgegeben werden, wenn:

- a) die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung erfüllt sind;
- b) alle wirksamen und angemessenen Massnahmen ergriffen werden, um die Prüfung der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die korrekte Zuordnung aller Unterschriften zu gewährleisten sowie die Gefahr gezielten oder systematischen Missbrauchs ausschliessen zu können;
- c) die Regierung den Einsatz der E-Collecting-Plattform genehmigt. Sie kann die Genehmigung in begründeten Fällen widerrufen.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat kann die elektronische Abgabe von Unterschriften aussetzen.

<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch, ein Referendumsbegehren elektronisch zu unterzeichnen.

<sup>4</sup> Wer ein Referendumsbegehren elektronisch unterzeichnet, darf das gleiche Referendumsbegehren nicht auch handschriftlich unterzeichnen oder unterzeichnet haben.

<sup>5</sup> Der Anteil elektronisch abgegebener Unterschriften ist auf die Hälfte der für das Zustandekommen des Referendumsbegehrens notwendigen Zahl gültiger Unterschriften beschränkt. Die Regierung kann den Höchstanteil elektronisch abgegebener Unterschriften durch Verordnung auf höchstens 75 Prozent erhöhen.

<sup>6</sup> Die Regierung regelt das Verfahren bei gleichzeitiger Sammlung von handschriftlichen und elektronischen Unterschriften (gemischte Unterschriftensammlung) durch Verordnung. Das Verfahren orientiert sich am Verfahren für die Sammlung handschriftlicher Unterschriften nach Art. 20 ff. dieses Gesetzes.

*Art. 27b (neu)*

*b) elektronische Authentifizierung*

- <sup>1</sup> Wer die E-Collecting-Plattform nutzt, authentifiziert sich vorgängig elektronisch nach Art. 6a des Gesetzes über E-Government vom 20. November 2018<sup>4</sup>. Dies gilt für Personen, die:
- eine Unterschriftensammlung einrichten;
  - ihre Unterschrift elektronisch abgeben.

*Art. 27<sup>bis</sup>*

- <sup>1</sup> Innert eines Monats nach Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen des Referendumsbegehrens:
- (geändert) löscht der ~~Stimmregisterführer~~ die Staatskanzlei Kontrollzeichen, die im Stimmregister angebracht oder auf andere Weise vermerkt der E-Collecting-Plattform angebracht worden sind;

*Art. 35*

- <sup>3</sup> (geändert) Es bezeichnet für den Verkehr mit den Behörden eine Vertreterin oder einen Vertreter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Fehlt diese Bezeichnung, gilt:
- (geändert) die oder der Erstunterzeichner Erstunterzeichnende als Vertreterin oder Vertreter;
  - (geändert) die oder der Zweitunterzeichner Zweitunterzeichnende als Stellvertreterin oder Stellvertreter.

*Art. 40*

- <sup>2</sup> (geändert) Das Initiativkomitee sorgt dafür, dass die Unterschriftenlisten vor Einreichung des Initiativbegehrens der ~~Stimmregisterführerin~~ oder dem Stimmregisterführer der auf der Unterschriftenliste verzeichneten politischen Gemeinde laufend übergeben werden.

- <sup>3</sup> (geändert) Der—Die Stimmregisterführerin oder der Stimmregisterführer nimmt die Stimmrechtsbescheinigung in sachgemässer Anwendung von Art. 23 und 24 dieses Gesetzes vor. ErSie oder er verweigert sie, wenn die Unterschriftenliste das Initiativbegehr abweichend von dem im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Wortlaut wiedergibt oder die Rückzugsermächtigung nicht oder unvollständig enthält.

- <sup>4</sup> (neu) Art. 27a und 27b dieses Gesetzes betreffend elektronische Unterzeichnung werden sachgemäß angewendet.

---

<sup>4</sup> sGS 142.3.

*Art. 42*

<sup>2</sup> (**geändert**) Das Initiativbegehr ist zustande gekommen, wenn es mit der erforderlichen Anzahl gültiger Unterschriften fristgerecht eingereicht wurde. Die Bestimmungen von Art. 26, 27, 27a und 2727b dieses Gesetzes werden sachgemäß angewendet.

*Art. 45*

<sup>1</sup> Innert eines Monats nach Beschluss des Kantonsrates über seine Stellungnahme zum Initiativbegehr:

- a) (**geändert**) löscht der ~~Stimmregisterführer~~ die Staatskanzlei Kontrollzeichen, die im Stimmregister angebracht oder auf andere Weise vermerkt der E-Colllecting-Plattform angebracht wurden;
- 2. Im Gesetz über Referendum und Initiative vom 27. November 1967<sup>5</sup> wird:
  - a) «Unterzeichner» unter Anpassung an den Text durch «Unterzeichnende» ersetzt;
  - b) «Stimmregisterführer» unter Anpassung an den Text durch «Stimmregisterführerin oder Stimmregisterführer» ersetzt.

**II.**

1. Der Erlass «Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 5. Dezember 2018»<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 7*

(**Artikeltitel geändert**) **Stimmregister der Gemeinden**

- a) Führung und Eintrag

*Art. 8*

(**Artikeltitel geändert**) b) Öffentlichkeit

*Art. 9*

(**Artikeltitel geändert**) c) Abgabe von Adressen

*Art. 9a (neu)*

*Stimmregister des Kantons*

<sup>1</sup> Der Kanton führt ein stehendes Stimmregister. Darin werden die elektronischen Stimmregister der politischen Gemeinden täglich automatisiert zusammengeführt.

---

<sup>5</sup> sGS 125.1.

<sup>6</sup> sGS 125.3.

<sup>2</sup> Die Regierung regelt Einzelheiten, insbesondere zur Datenbekanntgabe, durch Verordnung.

*Art. 59*

<sup>1</sup> Wer seine Stimme brieflich abgibt:

b) **(geändert)** unterschreibt unterzeichnet den Stimmrechtsausweis.

2. Der Erlass «Gesetz über E-Government vom 20. November 2018»<sup>7</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 6*

**(Artikeltitel geändert)** Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Organen und Dritten

a) **Grundsatz**

<sup>1</sup> **(geändert)** Ein öffentliches Organ kann Dritten über ein E-Government-Portal insbesondere folgende Dienste E-Government-Services anbieten. Diese umfassen insbesondere:

c) **(geändert)** Zugang zu einem E-Government Konto, das insbesondere die elektronische Verwaltung und Führung von Daten ermöglicht.

*Art. 6a (neu)*

b) **elektronische Authentifizierung**

<sup>1</sup> Wer einen E-Government-Service nutzt, authentifiziert sich vorgängig über einen zentralen elektronischen Zugang und erfasst die hierfür erforderlichen Personendaten.

<sup>2</sup> Der Kanton stellt hierfür eine technische Lösung bereit.

<sup>3</sup> Je nach Schutzbedarf des angeforderten E-Government-Services gelten unterschiedliche Vertrauensstufen.

<sup>4</sup> Die bei der elektronischen Authentifizierung erfassten Personendaten können an ein E-Government-Portal bekanntgegeben werden, wenn dies für die Nutzung eines E-Government-Services erforderlich ist.

<sup>5</sup> Das Kooperationsgremium regelt die Einzelheiten der elektronischen Authentifizierung, insbesondere das Verfahren, die Vertrauensstufen sowie die Vertretung für Personen und Organisationen, durch Verordnung.

---

7 sGS 142.3.

3. Der Erlass «Gemeindegesetz vom 21. April 2009»<sup>8</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 74a*

<sup>1</sup> (**geändert**) Insbesondere betreffend das Verfahren werden ergänzend die Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative<sup>9</sup> sachgemäß angewendet. **Vorbehalten bleibt Art. 83a dieses Erlasses betreffend elektronische Unterzeichnung.**

*Art. 78a*

<sup>1</sup> (**geändert**) Insbesondere betreffend das Verfahren werden ergänzend die Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative über Referendum, Initiative und Gegenvorschlag sachgemäß angewendet. **Ausgenommen sind die Vorschriften betreffend elektronische Unterzeichnung.**

*Art. 81*

<sup>1</sup> Insbesondere betreffend das Verfahren werden ergänzend sachgemäß angewendet:

- a) (**geändert**) bei Initiativbegehren in Form der einfachen Anregung die Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative über die Einheitsinitiative. **Vorbehalten bleibt Art. 83a dieses Erlasses betreffend elektronische Unterzeichnung;**
- b) (**geändert**) bei Initiativbegehren in Form des ausgearbeiteten Entwurfs die Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative über die Gesetzesinitiative. **Vorbehalten bleibt Art. 83a dieses Erlasses betreffend elektronische Unterzeichnung.**

*Gliederungstitel nach Art. 83*

(**neu**) 3<sup>bis</sup>. Elektronische Unterzeichnung (4.3<sup>bis</sup>.)

---

<sup>8</sup> sGS 151.2.

<sup>9</sup> sGS 125.1.

*Art. 83a (**neu**)*

*Anwendung in den politischen Gemeinden*

- <sup>1</sup> Die Bestimmungen des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967<sup>10</sup> betreffend elektronische Unterzeichnung werden in einer politischen Gemeinde für kommunale fakultative Referenden und Initiativen sachgemäß angewendet, wenn:
- a) die Regierung die Anwendbarkeit beschliesst;
  - b) der Rat der politischen Gemeinde gestützt auf den Beschluss nach Bst. a dieser Bestimmung die Einführung beschliesst.

**III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

**IV.**

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.<sup>11</sup>

St.Gallen, 17. September 2025

Der Präsident des Kantonsrates:  
Walter Freund

Der Generalsekretär des Kantonsrates:  
Lukas Schmucki

---

<sup>10</sup> sGS 125.1.

<sup>11</sup> Art. 5 RIG, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>12</sup>

Der IX. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative wurde am 11. November 2025 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 30. September bis 10. November 2025 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.<sup>13</sup>

Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2026 angewendet.

St.Gallen, 11. November 2025

Der Präsident der Regierung:  
Beat Tinner

Der Staatssekretär:  
Benedikt van Spyk

---

12 Siehe ABl 2025-00.233.196.

13 Referendumsvorlage siehe ABl 2025-00.225.426.